Provisorische Fassung. Für die definitive Fassung, bitten wir Sie die Amtliche Sammlung zu konsultieren

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer

Entwurf

(AuG)

(Automatisierte Grenzkontrolle, Dokumentenberaterinnen und Dokumentenberater, Informationssystem MIDES)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom...¹, beschliesst:

Ι

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005^2 über die Ausländerinnen und Ausländer wird wie folgt geändert:

Art. 100a (neu) Einsatz von Dokumentenberaterinnen und Dokumentenberatern

¹Zur Bekämpfung der illegalen Migration können Dokumentenberaterinnen und Dokumentenberater eingesetzt werden.

²Dokumentenberaterinnen und Dokumentenberater unterstützen insbesondere die für die Grenzkontrolle zuständigen Behörden, Luftverkehrsunternehmen und Auslandvertretungen bei der Dokumentenkontrolle. Sie sind ausschliesslich beratend tätig und üben keine hoheitliche Funktion aus.

³Der Bundesrat kann mit ausländischen Staaten Vereinbarungen über den Einsatz von Dokumentenberaterinnen und Dokumentenberatern abschliessen.

1 BB1...

² SR **142.20**

2005-..... 1

Art. 103a (neu) Automatisierte Grenzkontrolle am Flughafen

- ¹ Die für die Grenzkontrolle an den Flughäfen zuständigen Behörden können ein automatisiertes Grenzkontrollverfahren betreiben. Dieses dient der Vereinfachung der Kontrolle der daran teilnehmenden Personen bei der Einreise in den Schengen-Raum sowie bei der Ausreise aus dem Schengen-Raum.
- 2 Am automatisierten Grenzkontrollverfahren können ausschliesslich Personen teilnehmen, die:
 - a. über die Schweizer Staatsangehörigkeit verfügen; oder
 - b. sich auf das Abkommen vom 21. Juni 1999³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder auf das Übereinkommen vom 4. Januar 1960⁴ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation berufen können.
- ³ Die Teilnahme erfordert einen biometrischen Pass oder eine Teilnehmerkarte, auf der die biometrischen Daten gespeichert werden. Zur Erstellung der Teilnehmerkarte können die für die Grenzkontrolle zuständigen Behörden biometrische Daten erheben.
- ⁴ Beim Grenzübertritt können die auf dem biometrischen Pass oder auf der Teilnehmerkarte enthaltenen Daten mit dem automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) und dem Schengener Informationssystem (SIS) abgeglichen werden.
- ⁵ Die für die Grenzkontrolle zuständige Behörde betreibt ein Informationssystem. Dieses dient der Bearbeitung der Personendaten derjenigen Personen, die eine Teilnehmerkarte für das automatisierte Grenzkontrollverfahren benötigen. Das Informationssystem enthält keine biometrischen Daten. Die teilnehmenden Personen sind vorgängig über den Zweck der Datenbearbeitung und die Kategorien der Datenempfänger zu informieren.
- ⁶ Der Bundesrat regelt das Registrierungsverfahren, die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Organisation und den Betrieb des Informationssystems sowie den Katalog der im Informationssystem zu bearbeitenden Personendaten.

II

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ SR **0.142.112.681**

⁴ SR **0.632.31**

Anhang (Ziff. II)

Änderung bisherigen Rechts

Das Asylgesetz vom 26. Juni 1998⁵ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 99a (neu)

1a. Abschnitt: Informationssystem der Empfangs- und Verfahrenszentren und der Unterkünfte an den Flughäfen (MIDES)

Art. 99a (neu) Grundsätze

- a. der Bearbeitung von Personendaten von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile nach Artikel 3 Buchstaben c und d des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁶ über den Datenschutz; und
- der Geschäftkontrolle, der Durchführung des Asylverfahrens sowie der Planung und Organisation der Unterbringung.

- a. Daten zur Identität der registrierten Personen, nämlich Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Nationalität, Ethnie, Religion, Zivilstand, Adresse, Namen der Eltern;
- b. Protokolle der in den Empfangs- und Verfahrenszentren und an den Flughäfen durchgeführten summarischen Befragungen nach den Artikeln 26 Absatz 2 und 22 Absatz 1:
- c. biometrische Daten;
- d. Angaben über die Unterbringung;
- e. den Geschäftsstand.
- ⁴ Die Personendaten nach Absatz 3 Buchstaben a und e werden ins Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) übernommen.

¹ Das Bundesamt führt ein Informationssystem der Empfangs- und Verfahrenszentren und für die Unterkünfte an den Flughäfen (MIDES).

² MIDES dient

³ MIDES enthält folgende Personendaten:

⁵ Die Asylsuchenden und die Schutzbedürftigen sind insbesondere über den Zweck der Datenbearbeitung und die Kategorien der Datenempfänger zu informieren.

SR 142.31

⁶ SR 235.1

Art. 99b (neu) Datenbearbeitung in MIDES

Zugriff auf MIDES haben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:

- a. die Mitarbeitenden des Bundesamtes;
- b. die Behörden nach Artikel 22 Absatz 1;
- c. beauftragte Dritte nach Artikel 99c.

Art. 99c (neu) Beauftragte Dritte

- ¹ Das Bundesamt kann Dritte, die mit der Beschaffung biometrischer Daten, mit der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder mit der Administration und Betreuung in den Empfangs- und Verfahrenszentren und den Unterkünften an den Flughäfen beauftragt sind, dazu berechtigen, in MIDES die Personendaten nach Artikel 99a Absatz 3 Buchstaben a, c und d zu bearbeiten.
- ² Das Bundesamt stellt sicher, dass die Dritten die anwendbaren Vorschriften über den Datenschutz und die Informatiksicherheit einhalten.

Art. 99d (neu) Aufsicht und Vollzug

- ¹ Das Bundesamt ist für die Sicherheit von MIDES und die Rechtmässigkeit der Bearbeitung der Personendaten verantwortlich.
- ² Der Bundesrat regelt:
- a. die Organisation und den Betrieb von MIDES;
- b. den Katalog der zu bearbeitenden Personendaten;
- c. die Zugriffsrechte;
- d. die technischen und organisatorischen Schutzmassnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten;
- e. die Dauer der Datenaufbewahrung;
- f. die Archivierung und die Vernichtung der Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist.

Gliederungstitel vor Art. 100 (neu)

1b. Abschnitt: Andere Informationssysteme

Art. 100 Sachüberschrift (neu) Informationssystem der Beschwerdebehörden